

PRESSEAUSSENDUNG

ARGE Gentechnik-frei: Schlussantrag des EuGH Generalanwalts zu „Neuen Züchtungstechniken“ für die Praxis unzureichend

Wien, 19. Jänner 2018 – Gestern ist mit dem Schlussantrag des Generalanwalts des EuGH eine wichtige Vorentscheidung zu den sogenannten „Neuen Züchtungstechniken“ (NZT) getroffen worden. Die NZT auf Basis von Mutationen sollen generell nicht unter die EU-Richtlinie zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) fallen. Damit würden diese NZT deutlich schwächeren Verfahren für deren Zulassung unterliegen. Uns ist bewusst, dass die bis spätestens April 2018 erwartete endgültige Entscheidung des EUGH damit noch nicht getroffen ist, allerdings wurden aus unserer Sicht besorgniserregende Weichen gestellt. Dies wird von der ARGE Gentechnik-frei, der Plattform und Interessensvertretung der Gentechnik-frei produzierenden und vermarktenden Unternehmen und Betriebe in Österreich, heftig kritisiert. Eine rein juristische Bewertung dieser hoch komplexen Frage ist definitiv unzureichend. Es braucht eine intensive europäische Auseinandersetzung zu den fachlichen, politischen und marktrelevanten Aspekten der NZT; diese sind in der Vorentscheidung des Generalanwalts des EuGH nicht berücksichtigt.

Eine unbedingte Verankerung des Vorsorgeprinzips und die gesicherte Wahlfreiheit für Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und KonsumentInnen sind zentrale Eckpfeiler in der von zahlreichen führenden österreichischen Unternehmen und Organisationen mitgetragenen Position der ARGE Gentechnik-frei zu den NZT.

„Im Schlussantrag des Generalanwalts des EuGH greifen die dabei federführenden Juristen eindeutig zu kurz“, erklärte Markus Schörpf, Obmann der ARGE Gentechnik-frei. „Die Frage ob die ‚Neuen Züchtungstechniken‘ denselben Anforderungen wie die traditionelle Gentechnik unterliegen sollen, ist viel zu komplex und weitreichend, um sie nur Juristen zu überlassen. Hier braucht es eine fundierte Bewertung auf juristischer, aber gleichzeitig auch auf fachlich-wissenschaftlicher, politischer und marktrelevanter Ebene.“

Wenigstens herrscht in Österreich bereits jetzt schon juristische Klarheit: Die NZT fallen eindeutig unter das Österreichische Gentechnikgesetz. Denn nur Verfahren der ungerichteten Erzeugung von Mutationen im Erbgut sind vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Im Falle der NZT handelt es sich jedoch um zielgerichtete Erzeugung von Mutationen – also klar definierte GVO-Verfahren. *„Wir werden mit aller Intensität darauf hinarbeiten, dass diese vorausschauende gesetzliche Verankerung auch europaweit Berücksichtigung findet und darauf drängen, dass der EuGH in seinem bis April 2018 zu treffenden Urteil dem Schlussantrag des Generalanwalts nicht folgt“, so Schörpf weiter.*

ARGE Gentechnik-frei wendet sich mit Positionspapier an Ministerien

In einem Schreiben an Beate Hartinger-Klein, Bundesministerin für Gesundheit, und Elisabeth Köstinger, Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, gibt die ARGE Gentechnik-frei eine klare Position ab: Zwei Grundprinzipien müssen demnach außer Zweifel stehen (für Details siehe die [Position der ARGE Gentechnik-frei zu den NZT](#)):

1. Vorsorgeprinzip

Angesichts der Komplexität der NZT und der zahlreichen offenen Fragen, z.B. auch in Bezug auf deren Nachweisbarkeit, sieht die ARGE Gentechnik-frei die unbedingte Verankerung des Vorsorgeprinzips als wesentlichen Faktor beim Umgang mit NZT. Das bedeutet, dass aus der Sicht der ARGE Gentechnik-frei sämtliche NZT sowie daraus entstehende Produkte und Organismen als Gentechnik bzw. GVO betrachtet werden müssen. Diese müssen daher einer fundierten Risikobewertung unterzogen werden. Sollte es eine Zulassung für Anbau bzw. Verwendung in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion geben, müssen die vollständige Rückverfolgbarkeit bzw. die Kennzeichnung aller aus NZT entstehenden Produkte und Organismen gewährleistet sein.

2. Wahlfreiheit

Die Wahlfreiheit für Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -vermarktung sowie für KonsumentInnen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet und möglich sein. Um zu verhindern, dass Produkte aus NZT unwissentlich bzw. unbeabsichtigt zur Verwendung kommen, müssen diese sämtliche Anforderungen an Rückverfolgbarkeit erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sein – insbesondere da für einige der NZT derzeit keine Methoden zur analytischen Nachweisbarkeit bestehen. Eine ungewollte bzw. unwissentliche Verwendung von Produkten und Organismen, die mit NZT entwickelt bzw. erstellt wurden, muss zu jedem Zeitpunkt ausschließbar sein.

Keine „Ohne Gentechnik hergestellt“-Auslobung für NZT

Die ARGE Gentechnik-frei schließt grundsätzlich alle Produkte, die gentechnisch verändert sind bzw. mithilfe von GVO hergestellt wurden, von der Kennzeichnung mit dem „Ohne Gentechnik hergestellt“-Siegel aus. **Markus Schörpf** stellt klar: *„Sämtliche Prozesse, die zielgerichtet in den Gen-Bestand von Pflanzen bzw. Tieren eingreifen, sind als gentechnische Verfahren zu bezeichnen, auch wenn das Endprodukt nicht als GVO gilt. Daher müssen Risikobewertung und -management sowie vollständige Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung für alle derartigen Produkte und damit auch für Produkte, die aus den ‚Neuen Züchtungstechniken‘ entstehen, gewährleistet sein.“*

Glaubwürdigkeit gegenüber allen Dialoggruppen

Die ARGE Gentechnik-frei achtet zu jedem Zeitpunkt darauf, dass die Gentechnik-Freiheit im Bereich konventioneller Produktion die gleichen Anforderungen umfasst wie die Anforderungen für biologische Lebensmittel. Insofern stimmt die Position der ARGE Gentechnik-frei vollinhaltlich mit der, der internationalen Dachorganisation für die Bioproduktion – der IFOAM (Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen) – überein.

Rückfragehinweis:

ARGE Gentechnik-frei – www.gentechnikfrei.at
Markus Schörpf – Obmann der ARGE Gentechnik-frei
Email: m.schoerpf@gentechnikfrei.at
Tel: 0664 2637823